

## **Allgemeine Botschafterbedingungen einschließlich abweichender Gerichtsstandsvereinbarung**

### **Präambel /Ethische Regeln**

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen Vertragspartner (künftig Botschafter) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihrer Tätigkeit als selbständiger Botschafter der We Go Crypto WGC LIMITED C/o Suite 305, Griffith Corporate Centre, Beachmont, Box 1510 Kingstown, St. Vincent and the Grenadines, Geschäftsführer Jörg Germann. Vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherefreundlichkeit und – Sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Netzwerk-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und gute Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Botschafterbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern**

- Unsere Botschafter beraten ihre Kunden ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu den angebotenen Softwareprodukten (künftig Waren), der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Auf Kundenwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Botschafter den Verbraucher über sämtliche Punkte, welche die Ware (z.B. Verwendungszweck, Beschaffenheit, Anwendung), oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind.
- Ein Botschafter darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Botschaftern machen. Weiterhin darf ein Botschafter keine Vergütungen garantieren oder Erwartungen schüren.

- Ein Botschafter darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von WE-GO-CRYPTO von einer staatlichen Behörde oder eine Rechtsanwaltskanzlei genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit Botschaftern**

- Botschafter gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Botschaftern anderer Unternehmen.
- Neue Botschafter werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen von WE-GO-CRYPTO gemacht werden.
- Es ist Botschaftern nicht gestattet, Botschafter anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Botschaftern nicht gestattet, andere Botschafter zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von WE-GO-CRYPTO zu bewegen.
- Die Pflichten der §§ 7 – 10 der nachfolgenden Allgemeinen Botschafterbedingungen sind als zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.

### **Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen**

- Zu anderen Unternehmen insbesondere des Network-Marketing- oder Social-Selling-Bereichs verhalten sich die Botschafter von WE-GO-CRYPTO stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Botschaftern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Botschafterbedingungen von WE-GO-CRYPTO vertraut machen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Botschaftervertrages zwischen der We-Go-Crypto We Go Crypto WGC LIMITED C/o Suite 305, Griffith Corporate Centre, Beachmont, Box 1510 Kingstown, St. Vincent and the Grenadines, vertreten durch deren Geschäftsführer Jörg Germann geschäftsansässig daselbst, (im Folgenden: WE-GO-CRYPTO ) und dem unabhängigen und selbständigen Affiliate, (im Folgenden: Botschafter).

**(2) WE-GO-CRYPTO erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeine Botschafter- und Lieferbedingungen.**

## **§ 2 Vertragsgegenstand, Ausstattungspaket und Zusatzleistungen**

(1) WE-GO-CRYPTO ist ein innovatives Unternehmen, das hochwertige Softwareprodukte (Waren) für die Abwicklung von Online-Transaktionen im Bereich der Kryptowährung entwickelt und diese Waren über den Vertriebskanal des Direktvertriebs insbesondere über das Internet vertreibt.

(2) Der Botschafter hat, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die Möglichkeit, für WE-GO-CRYPTO nach seiner freien Wahl Waren zu vermitteln, so dass das Erbringen der die Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Botschafters bildet. Für seine Tätigkeit als Vermittler erhält der Botschafter eine entsprechende Provision. Für diese Tätigkeit ist es nicht verbindlich erforderlich, dass der Botschafter finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren von WE-GO-CRYPTO abnimmt oder der Botschafter andere Botschafter wirbt. Erforderlich ist lediglich die kostenlose Registrierung. Zusätzlich besteht, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, die weitere Möglichkeit, andere Botschafter für einen Vertrieb der Waren von WE-GO-CRYPTO zu werben und auf den Warenvertrieb des geworbenen Botschafters eine Provision zu erhalten. Ausdrücklich keine Provision erhält der Botschafter für die bloße Werbung eines neuen Botschafters. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung oder der sonstigen Erfüllung des Provisionsanspruchs richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt WE-GO-CRYPTO dem Botschafter kostenlos ein Online-Back-Office zur Verfügung, das es dem Botschafter ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die Kunden- und Downline-Entwicklungen zu haben.

(3) Für die Aufnahme und Durchführung seiner Tätigkeit stellt WE-GO-CRYPTO dem Botschafter kostenlos ein Online-Back-Office zur Verfügung, das es dem Botschafter ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine Umsätze, Provisionen und die Kunden- und Downline-Entwicklungen zu haben. Zusätzlich kann der Botschafter, ohne dass hierzu eine Pflicht besteht, unterschiedliche Ausstattungspaket- und/oder Leistungspakete entgeltlich ebenso wie eine personalisierte Internetpräsenz durch gesonderten Vertrag entgeltlich erwerben. Der Inhalt und die Preise der einzelnen Ausstattungspakete und der personalisierten Internetpräsenz kann der Botschafter aus dem Back-Office entnehmen.

## **§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss**

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit juristischen Personen, Personengesellschaften oder natürlichen Personen möglich, die bzw. deren Verantwortliche das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer nach Maßgabe des geltendes Rechts sind und im Besitz einer

Gewerbeberechtigung (z.B. Gewerbeschein) sind, soweit dies für Sie in Ihrem Sitzstaat erforderlich ist. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich.

(2) Sofern eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (GBR, OHG, KG usw.) einen Botschafterantrag einreicht, ist – soweit bei einer Personengesellschaft vorhanden - der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung ebenso wie die Umsatzsteueridentifikationsnummer vorzulegen. Alle Gesellschafter müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gesellschafter sind gegenüber WE-GO-CRYPTO jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der juristischen Person.

(3) Soweit Online-Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(4) Der Vertragsabschluss ist nur **Online** durch Registrierung auf der WE-GO-CRYPTO - Webseite und entsprechender E-Mail Bestätigung durch WE-GO-CRYPTO möglich. Der Botschafter ist verpflichtet, den Botschafterantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an WE-GO-CRYPTO zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Botschafter durch entsprechendes aktives Häkchen setzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Botschafterbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil. WE-GO-CRYPTO behält sich im Einzelfall vor, weitere Informationen von dem Botschafter einzuholen.

(5) Änderungen der personenbezogenen Daten des Botschafters sind unverzüglich im Backoffice von WE-GO-CRYPTO an der hiervor vorgegebenen Stelle vorzunehmen.

(6) WE-GO-CRYPTO behält sich das Recht vor, Botschafteranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (2) und (4) Satz 2 geregelten Pflichten, ist WE-GO-CRYPTO ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Botschaftervertrag fristlos zu kündigen und gegebenenfalls ausbezahlte Provisionen zurückzufordern. Zudem behält sich WE-GO-CRYPTO für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

#### **§ 4 Status des Botschafters als Unternehmer**

(1) Der Botschafter handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer, wobei die Parteien übereinstimmend davon ausgehen, dass er seine Tätigkeit zunächst im Nebengewerbe ausübt. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter oder Makler von WE-GO-CRYPTO . Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme-, Vertriebs- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Botschafter unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von WE-GO-CRYPTO und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner

Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Botschafter hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu auch der Betrieb eigener Büroräume oder ein im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Botschafter ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Botschafter, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für WE-GO-CRYPTO erwirtschaftet, ordnungsgemäß an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. WE-GO-CRYPTO behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Botschafter hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von WE-GO-CRYPTO werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Botschafter entrichtet. Der Botschafter ist nicht bevollmächtigt, im Namen von WE-GO-CRYPTO Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

#### **§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung**

Sie registrieren sich bei WE-GO-CRYPTO als Unternehmer und nicht als Verbraucher, so dass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht. Gleichwohl räumt WE-GO-CRYPTO Ihnen nachfolgendes freiwilliges zweiwöchiges, vertragliches Widerrufsrecht ein.

#### **Freiwilliges Widerrufsrecht**

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief oder E-Mail) oder per Klick auf die Widerrufsfrist widerrufen. Die Frist beginnt mit der Onlineübermittlung des Antrages zur Botschafter-schaft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels/ der E-Mail) des Widerrufs oder der Startersets.**

**Der Widerruf ist zu richten an:**

We Go Crypto WGC LIMITED C/o Suite 305, Griffith Corporate Centre, Beachmont, Box 1510 Kingstown, St. Vincent and the Grenadines,

[support@wgc-network.info](mailto:support@wgc-network.info)

#### **Verzicht auf das Widerrufsrecht**

**Eine Auslieferung von Waren erfolgt erst nach Ablauf der Widerrufsfrist. Sofern eine Lieferung von dem Botschafter bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist gewünscht wird, verzichtet er hierdurch ausdrücklich auf sein Widerrufsrecht.**

### **Widerrufsfolgen:**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

**Ein Botschafter kann sich nach Ausübung seines Widerrufsrechtes erneut bei WE-GO-CRYPTO registrieren. Voraussetzung ist, dass der Widerruf des Botschafters mindestens 6 Monate zurückliegt und der widerrufende Botschafter in dieser Zeit keine Aktivitäten für WE-GO-CRYPTO verrichtet hat.**

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **§ 6 Verwaltungs- Betreuungs- und Bearbeitungsgebühr / Lizenzgebühren**

Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des WE-GO-CRYPTO -Services (Back Office) berechnet WE-GO-CRYPTO keine jährliche Mitglieds-, Verwaltungs- und Pflegepauschale, außer dies ist gesondert gekennzeichnet.

#### **§ 7 Pflichten des Botschafters im Rahmen der Werbung und Allgemeine Pflichten**

(1) Der Botschafter ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Dem Botschafter ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von We-Go-Crypto, deren Botschafter, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

#### **(3) Besondere Werberichtlinien**

(a) Es ist ausdrücklich untersagt, das WE-GO-CRYPTO -Geschäft als Zinsen erwirtschaftendes Anlage- oder sonstiges Finanzgeschäft zu bezeichnen, da eine solche Bezeichnung unrichtig ist und tatsächlich Waren (Software) vertrieben werden.

(b) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Botschafter Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei We-Go-Crypto machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Botschafter im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten

Botschafter ein größeres Einkommen mit ihrer Tätigkeit für We-Go-Crypto erzielen können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(c) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Botschafters zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressives Schneeballsystem oder Pyramidensystem oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist.

(d) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Botschafter die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnissfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen konnte.

(e) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(f) Botschafter werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von We-Go-Crypto offiziell autorisiert sind und diese zutreffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.

(g) Der Kunde wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Botschafter werden alles unterlassen, was den Kunden dazu bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Botschafter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(h) Ein Botschafter darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von We-Go-Crypto von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind

oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(4) We-Go-Crypto stellt für jeden Markt (Land) rechtlich geprüfte Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung. Die Verwendung, Herstellung und Verbreitung eigener Websites, Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbständig erstellter Medien und Werbemittel ebenso wie die Änderung der dem Botschafter zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis gestattet. Die Bewerbung und der Verkauf von We-Go-Crypto Produkten über das Internet sind ausschließlich über die offiziellen Seiten von We-Go-Crypto erlaubt. Für den Fall, dass der Botschafter die Waren von We-Go-Crypto in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen We-Go-Crypto Werbeaussagen verwenden und an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei We-Go-Crypto machen oder für eine Tätigkeit bei We-Go-Crypto als Arbeitnehmer werben.

(5) Die Waren von We-Go-Crypto dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem Botschafter vorgestellt und verkauft werden. Auf anderen Verkaufsplätzen insbesondere auf Versteigerungen, öffentlichen und privaten Flohmärkten, Tauschbörsen, Kaufhäusern, Internetshops, Internetmärkten wie z.B. eBay, Amazon oder auf vergleichbaren Verkaufsplätzen ebenso wie in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von We-Go-Crypto nicht angeboten werden.

(6) Es ist dem Botschafter stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Botschafter von We-Go-Crypto zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(7) Die Waren dürfen von dem Botschafter ferner ebenfalls nach schriftlicher Zustimmung We-Go-Crypto von auf Messen und Fachausstellungen präsentiert werden.

(8) Der Botschafter darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von We-Go-Crypto handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger We-Go-Crypto Botschafter“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger We-Go-Crypto Botschafter“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen We-Go-Crypto und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von We-Go-Crypto beinhalten. Dem Botschafter ist es ferner untersagt, im Namen von We-Go-Crypto für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Botschafter wird weder eine

Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, We-Go-Crypto gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Botschafter für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen.

(9) Der Botschafter ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonstwie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Botschafter anderer Unternehmen einzusetzen.

(10) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von We-Go-Crypto sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen über das vertraglich gewährte Nutzungsrecht von dem Botschafter ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von We-Go-Crypto weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden.

(11) Auch die Verwendung (oder Änderung) des Kennzeichens WE-GO-CRYPTO Network der eingetragenen Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen der WE-GO-CRYPTO ist über die ausdrücklich zur Verfügung Werbematerialien und sonstigen offiziellen WE-GO-CRYPTO Unterlagen hinaus nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung erlaubt. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel, Internetdomains oder sonstiger Schutzrechte verboten, die das Kennzeichen WE-GO-CRYPTO oder eingetragene Marken, Produktbezeichnungen, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von WE-GO-CRYPTO enthalten. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen WE-GO-CRYPTO ein ausschließliches Nutzungsrecht hat. Vorgenanntes Verbot aus Satz 2 gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen. Gleichfalls verboten ist die Umlabelung von virtuellen Waren von WE-GO-CRYPTO .

(12) Ein Botschafter kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seiner alten Position erneut bei We-Go-Crypto registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch We-Go-Crypto für die alte Position des Botschafters mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Botschafter in dieser Zeit keine Aktivitäten für We-Go-Crypto verrichtet hat.

(13) Dem Botschafter ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über We-Go-Crypto, deren Waren, den We-Go-Crypto Vergütungsplan oder sonstige We-Go-Crypto Leistungen zu antworten. Der Botschafter ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an We-Go-Crypto weiterzuleiten.

(14) Der Botschafter verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte weitergeleitet werden.

(15) Der Botschafter darf nur in solchen Staaten Leistungen für We-Go-Crypto bewerben und vertreiben oder neue Botschafter gewinnen, die offiziell von We-Go-Crypto eröffnet wurden.

(16) We-Go-Crypto ermöglicht dem Botschafter den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Botschafter selbst oder aber seine Familienmitglieder, andere Botschafter oder sonstige Dritte dazu veranlassen, Waren über den Eigenbedarf hinaus überhaupt zu erwerben, um so Provisionsansprüche zu erschaffen oder vorzutäuschen oder einem Familienmitglied „einen Gefallen zu tun“.

(17) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von We-Go-Crypto ist nicht gestattet. Ein Botschafter darf keine Eintragung in den Gelben Seiten vornehmen.

(18) Der Botschafter ist verpflichtet, We-Go-Crypto umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Botschafterbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Botschafter zu machen.

(19) Der Botschafter wird Ort, Zeit und Inhalt von Werbeveranstaltungen, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden, rechtzeitig vor Veröffentlichung der Einladung der WE-GO-CRYPTO - Geschäftsleitung in dem hierfür durch WE-GO-CRYPTO bereitgestellten Eventplanungssystem melden. WE-GO-CRYPTO kann Änderungen oder auch den Verzicht auf die Veranstaltung verlangen, wenn dies im Interesse des Unternehmens und der WE-GO-CRYPTO - Vertriebsorganisation nebst ihrer Mitglieder erforderlich ist.

(20) Kundenanfragen oder –beschwerden jeglicher Art über die Produkte, den Service oder das Vergütungssystem sind umgehend an WE-GO-CRYPTO an die Adresse: [support@wgc-network.info](mailto:support@wgc-network.info) weiterzugeben.

(21) Schließlich verpflichtet sich der Botschafter, bei der Nutzung der Website von WE-GO-CRYPTO folgende Handlungen zu unterlassen:

- Verbreiten von Aussagen mit beleidigendem, belästigendem, gewalttätigem, gewaltverherrlichendem, aufrührerischem, sexistischem, obszönem, pornographischem, rassistischem, moralisch verwerflichem oder sonst anstößigem oder verbotenen Inhalt;
- Beleidigen, Belästigen, Bedrohen, Verängstigen, Verleumden, Inverlegenheits-Bringen anderer Botschafter, Kunden, Mitarbeiter oder Kunde von WE-GO-CRYPTO;
- Ausspähen, Weitergeben oder Verbreiten von persönlichen oder vertraulichen Informationen anderer Botschafter, Kunden oder der Mitarbeiter von WE-GO-CRYPTO oder sonstige Missachtung der Privatsphäre anderer Botschafter, Mitarbeiter oder Kunden von WE-GO-CRYPTO;

- Verbreiten von unwahren Behauptungen über Rasse, Religion, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, soziale Stellung anderer Botschafter, Mitarbeiter oder Kunden von WE-GO-CRYPTO;
- Ausspähen, Weitergeben oder Verbreiten von vertraulichen Informationen von WE-GO-CRYPTO;
- Verbreiten von unwahren Behauptungen über WE-GO-CRYPTO;
- Vorgeben, ein Mitarbeiter oder Stellvertreter von WE-GO-CRYPTO oder eines verbundenen Unternehmens oder Partners von WE-GO-CRYPTO zu sein;
- Verbreiten von Aussagen mit werbendem, religiösem oder politischem Inhalt;
- Verwenden von verbotenen oder illegalen Inhalten;
- Ausnutzen von Fehlern in der Programmierung (sog. Bugs);
- Ergreifen von Maßnahmen, die zur übermäßigen Belastung der Server führen und/oder die Nutzung der Website für andere Botschafter oder Kunden massiv beeinträchtigen können;
- Hacking oder Cracking sowie die Förderung oder Anregung von Hacking oder Cracking;
- Verbreitung gefälschter Software sowie die Förderung oder Anregung der Verbreitung gefälschter Software;
- Hochladen von Dateien, die Viren, Trojaner, Würmer oder zerstörte Daten enthalten;
- Nutzen oder Verbreiten von „Auto“-Softwareprogrammen, „Makro“-Softwareprogrammen, oder anderen „cheat utility“-Softwareprogrammen;
- Modifizieren des Dienstes oder Teilen daraus;
- Benutzen von Software, die sogenanntes „Datamining“ ermöglicht oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Website stehende Informationen abfängt oder sammelt;
- Stören von Übertragungen von und zu den Diensteservern und der Websiteserver von WE-GO-CRYPTO;
- Eindringen in die Diensteserver oder Websiteserver von WE-GO-CRYPTO.

### **§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen**

(1) Dem Botschafter ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben, selbst wenn diese Wettbewerber sind.

(2) Allerdings ist es dem Botschafter untersagt; andere WE-GO-CRYPTO Botschafter für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.

(3) Dem Botschafter ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Botschaftervertrages gegen andere Botschafter oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

(4) Soweit der Botschafter gleichzeitig für andere Wettbewerber, sonstige Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Botschafter andere als WE-GO-CRYPTO Waren und/oder Leistungen nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten, außer WE-GO-CRYPTO hat dies ausdrücklich genehmigt, etwa weil es eine offizielle Kooperation zwischen WE-GO-CRYPTO und diesem Unternehmen gibt.

## **§ 9 Geheimhaltung**

Der Botschafter hat absolutes Stillschweigen über Betriebsgeheimnisse von WE-GO-CRYPTO und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Kunden- und Botschafterdaten ebenso wie die Informationen zu den Downline Aktivitäten und die darin enthaltenen Informationen. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Botschaftervertrages fort.

## **§ 10 Botschafterschutz / Crosslinesponsoring / Bonusmanipulation**

(1) Jenem aktiven Botschafter, der einen neuen Botschafter erstmals für einen Vertrieb der Produkte von WE-GO-CRYPTO platziert, wird der neue Botschafter in seine Struktur zugewiesen (Botschafterschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des von dem neuen Botschafter bezahlten Registrierungsantrages bei WE-GO-CRYPTO für die Zuteilung gelten. Sofern zwei Botschafter denselben neuen Botschafter als für sich gesponsert beanspruchen, wird WE-GO-CRYPTO nur den in der Erst-Registrierung genannten Sponsor berücksichtigen.

(2) WE-GO-CRYPTO ist berechtigt, sämtliche personenbezogene Daten einschließlich der E-Mail-Adresse des Botschafter aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der Botschafter nicht innerhalb einer angemessenen Frist die fehlerhaften Daten berichtigt. Sofern WE-GO-CRYPTO durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten von dem meldenden Botschafter zurückzufordern, außer er hat die fehlerhafte Zustellung nicht zu vertreten.

(3) Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer Person oder eines Unternehmens, die/das bereits Botschafter bei WE-GO-CRYPTO in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Botschaftervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Botschaftern, die tatsächlich das WE-GO-CRYPTO Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohmänner genannt), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Botschafter steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

### **§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung**

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Botschafters erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die WE-GO-CRYPTO unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Botschafter verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (3) hingewiesen, nach dem WE-GO-CRYPTO bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (3) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat WE-GO-CRYPTO das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtenverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von WE-GO-CRYPTO gestellte angemessene, durch das zuständige Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig.

Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Botschafter zu ersetzen verpflichtet ist, worauf bereits jetzt ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Der Botschafter haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die WE-GO-CRYPTO durch eine Pflichtverletzung im Sinne der §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 entstehen, außer der Botschafter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Botschafter stellt WE-GO-CRYPTO für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Botschafters gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der WE-GO-CRYPTO von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Botschafter insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die WE-GO-CRYPTO in diesem Zusammenhang entstehen.

### **§ 12 Anpassung der Preise**

WE-GO-CRYPTO behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Vertriebsstruktur, vor, die von dem Botschafter zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern, insbesondere Preise zu erhöhen oder Provisionen den Markegegebenheiten anzupassen. Die Änderung teilt die WE-GO-CRYPTO dem Botschafter innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am Vergütungsplan zu Lasten des Botschafters um mehr als 10 % geben dem Botschafter das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Botschaftervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Botschafters. Im Falle eines Widerspruchs ist WE-GO-CRYPTO berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

### **§ 13 Werbemittel, Zuwendungen, Datenverarbeitung**

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen der WE-GO-CRYPTO können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

### **§ 14 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Provisionszahlungsmodalitäten / Abtretungsverbot**

(1) Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Botschafter bei Erreichen der erforderlichen Qualifikationen Provisionen sowie andere Vergütungen, die sich einschließlich der jeweiligen Qualifikationsanforderung aus dem WE-GO-CRYPTO Vergütungsplan ergeben. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der

Botschafter in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Mit der Zahlung der Vergütung sind alle Kosten des Botschafters für die Aufrechterhaltung und Durchführung seines Geschäftes, soweit sie nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, abgedeckt.

(2) WE-GO-CRYPTO behält sich das Recht vor, den Botschafter vor der erstmaligen Auszahlung von Provisionen zum Nachweis seiner Identität und seiner Gewerbanmeldung (z.B. Vorlage des Gewerbescheins) aufzufordern. Der Identitätsnachweis kann nach Wahl von WE-GO-CRYPTO in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer aktuellen Strom-, Gas-Wasser- oder sonstigen Verbrauchsrechnung (nicht älter als einen Monat) erfolgen und hat binnen 2 Wochen nach der Aufforderung zu geschehen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder eingetragenen Kaufleuten ist ein Identifikationsnachweis der verantwortlichen Person (z.B. Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter) und – sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte - eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (nicht älter als einen Monat) vorzulegen.

(3) Der Botschafter wird zunächst ein Kleingewerbetreibender bei WE-GO-CRYPTO geführt. Er wird unter Mitteilung seiner Steuernummer und unter Vorlage einer Bestätigung des für ihn zuständigen Finanzamtes WE-GO-CRYPTO sofort informieren, sobald er im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zur Zahlung von Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) optiert oder die Kleinunternehmergrenzen überschreitet.

(4) Provisionen und Entgelte für Lieferungen von Leistungen des Botschafters können, soweit ein abweichendes Konto nicht ausdrücklich gesondert durch WE-GO-CRYPTO schriftlich akzeptiert wurde, nur auf Bitcoin-Konten ausbezahlt werden, die auf seinen Namen oder einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person lauten, die in einem Vertragsverhältnis mit der WE-GO-CRYPTO stehen. Auszahlungen auf fremde Konten oder an eine Bankverbindung, die sich außerhalb des Staates befindet, in dem der Partner registriert ist, können nicht vorgenommen werden. Sollten für Überweisungen auf Konten in anderen Staaten zusätzliche Kosten für WE-GO-CRYPTO anfallen, die nicht entstehen würden, wenn WE-GO-CRYPTO die Überweisung im Rahmen einer Bitcoin-Überweisung vornehmen würde, so hat der Botschafter diese Mehrkosten zu tragen und WE-GO-CRYPTO ist berechtigt, diese Mehrkosten direkt von der auszuzahlenden Provision abzuziehen.

(5) WE-GO-CRYPTO ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berechtigt. Außerdem ist die WE-GO-CRYPTO zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen der Auszahlung von Provisionen berechtigt, wenn nicht alle gesetzlich erforderlichen Dokumente vor der ersten We-Go-Crypto liegenden Auszahlung vorliegen, z.B. die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei juristischen Personen, sofern beantragt und erteilt. Für den Fall der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes von Provisionsauszahlungen seitens der WE-GO-CRYPTO gilt als vereinbart, dass dem Botschafter kein Zinsanspruch für den Zeitraum des Provisionsrückbehaltes zusteht.

(6) WE-GO-CRYPTO ist berechtigt, Forderungen, die der WE-GO-CRYPTO gegen den Botschafter zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen. Der Botschafter ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen des Botschafters aus Botschafterverträgen sind ausgeschlossen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet.

(8) Der Botschafter wird die erteilten Abrechnungen alsbald prüfen und eventuelle Einwände WE-GO-CRYPTO unverzüglich mitteilen. Sämtliche Provisionsansprüche ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan, den der Botschafter in seinem Backoffice abrufen kann, und der im Backoffice jeweils einsehbar ist. Fehlerhafte Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung sind WE-GO-CRYPTO binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Bonis oder sonstige Zahlung als genehmigt.

(9) Die Provisionen werden unter Berücksichtigung der WE-GO-CRYPTO Zahlungsmodalitäten und Auszahlungsarten wöchentlich auf ausdrückliche Anforderung des Botschafters ausgekehrt.

(10) Sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien sind vom Botschafter verantwortlich zu übernehmen.

### **§ 15 Sperrung des Botschafters**

(1) Für den Fall, dass der Botschafter auf eine entsprechende Aufforderung von WE-GO-CRYPTO nicht innerhalb von 14 Tagen alle notwendigen Nachweise erbringt, steht WE-GO-CRYPTO die vorübergehende Sperrung des Botschafters bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (2) oder einem Verstoß gegen die in § 14 (3) geregelten Vorgaben bis zur Nachholung der erforderlichen Handlung ebenso wie einer Nichtzahlung der durch den Partner zu zahlenden Gebühren oder Lizenzentgelte. Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Botschafter nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht genauso wenig eine Rückzahlung der bereits bezahlten Ausstattungs- und/oder Leistungspakete, oder einen Schadensersatzanspruch, außer der Botschafter hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Provisionsansprüche, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden innerhalb der WE-GO-CRYPTO als Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(3) Für jeden Fall der Anmahnung ist die WE-GO-CRYPTO zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich WE-GO-CRYPTO das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. WE-GO-CRYPTO behält sich insbesondere vor, den Zugang des Botschafters ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Botschafter gegen die in §§ 7 – 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Botschafter die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der WE-GO-CRYPTO nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt.

### **§ 16 Dauer und Beendigung des Vertrages und Folgen der Beendigung / Rückgaberecht**

(1) Der Botschaftervertrag wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann durch jede Partei bei einer Mündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) behält sich WE-GO-CRYPTO das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten vor, sofern der Botschafter seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Bei einem Verstoß gegen die in § 8, 9 und 10 (3) und (4) geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist WE-GO-CRYPTO ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ebenfalls liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund vor, sofern der Botschafter die Vorgaben des § 14 (2) und (3) nicht wahrt und auch nach einer Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1) und einer letzten Fristsetzung zu Erfüllung der Vorgaben, diese Frist fruchtlos verstreichen lässt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Mit (ausnahmsweise) Erlaubnis registrierte und genutzter Domains, die das Kennzeichen „WE-GO-CRYPTO“, eine Marke, eine geschäftliche Bezeichnung oder einen Werktitel von WE-GO-CRYPTO beinhalten, dürfen nach Beendigung des Vertrages nicht mehr genutzt werden und sind nach entsprechender Aufforderung an WE-GO-CRYPTO gegen Übernahme der Kosten der Übertragung der Domain herauszugeben. Vorgenanntes gilt auch für Marken, geschäftliche Bezeichnungen oder Werktitel, an denen WE-GO-CRYPTO ein ausschließliches Nutzungsrecht hat.

(4) Ein Botschafter kann sich nach einer ordentlichen Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei WE-GO-CRYPTO registrieren. Voraussetzung ist, dass ordentliche die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch WE-GO-CRYPTO für die alte Position des Botschafters mindestens 6 Monate zurückliegen und der kündigende Botschafter in dieser Zeit keine Aktivitäten für WE-GO-CRYPTO verrichtet hat.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Botschafter kein Recht auf Provisionierung, ebenso insbesondere kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Botschafter kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(6) Falls ein Botschafter gleichzeitig andere von dem Botschaftervertrag unabhängige Waren nutzt oder sonstige Leistungen von WE-GO-CRYPTO beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Botschaftervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Botschafter mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt und eine solche Kündigung zulässig ist. Erwirbt der Botschafter nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen und Leistungen von WE-GO-CRYPTO so wird er als normaler Kunde geführt.

(7) Kündigungen haben stets per E-Mail oder schriftlich zu erfolgen.

### **§ 17 Haftungsausschluss**

(1) WE-GO-CRYPTO haftet nicht für rechtswidrige Handlungen, Verletzungen Dritter oder sonstige Schäden die durch andere Botschafter im Rahmen der Nutzung der Website von WE-GO-CRYPTO verursacht wurden.

(2) WE-GO-CRYPTO kann ferner nicht für falsche Angaben in den Anmeldungen der Botschafter verantwortlich gemacht werden.

(3) Soweit WE-GO-CRYPTO auf seinem Internetangebot Computerprogramme (Software) zur Verfügung stellt, erfolgt die Nutzung der Software auf eigene Gefahr. WE-GO-CRYPTO haftet nicht für Schäden, die aus der Installation und/oder der Nutzung von Software aus dem Download Bereich erfolgen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Trotz aktueller Virenprüfung ist eine Haftung für Schäden und Beeinträchtigungen durch Computerviren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. WE-GO-CRYPTO haftet ferner nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zum Service aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die WE-GO-CRYPTO nicht zu vertreten hat. Außerdem haftet WE-GO-CRYPTO nicht für die unbefugte Kenntniserlangung Dritter von persönlichen Daten von Nutzern (z.B. durch einen unbefugten Zugriff von "Hackern" auf die Datenbank).

(4) Im Übrigen haftet WE-GO-CRYPTO für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

(z.B. Zahlung der Provision) durch die WE-GO-CRYPTO ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(5) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der WE-GO-CRYPTO ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischer Weise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(6) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die WE-GO-CRYPTO nicht, außer im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der WE-GO-CRYPTO ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Botschafter sind für WE-GO-CRYPTO fremde Informationen im Sinne des TMG.

### **§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs / der gesponserten Struktur auf Dritte/ Tod des Botschafters**

(1) WE-GO-CRYPTO kann seine Vertragsposition jederzeit auf ein Nachfolgeunternehmen ganz oder teilweise übertragen, welches die Geschäfte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, in gleicher Weise fortsetzt und in die bestehenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang eintritt.

(2) Sofern als Botschafter eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(3) Sofern eine neue als Botschafter registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies möglich sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Botschafterschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus, der als Botschafter registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder seine Anteile auf Dritte übertragen möchte, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunden und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages unter Beachtung der Maßgabe des (2) der Allgemeinen Botschaftersbedingungen zulässig. WE-GO-CRYPTO erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält WE-GO-CRYPTO sich die Kündigung des Vertrages der als Botschafter registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(5) Der Botschaftervertrag endet spätestens mit dem Tode des Botschafters. Der Botschaftervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Botschaftervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des

Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei WE-GO-CRYPTO als Botschafter registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von WE-GO-CRYPTO aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (2) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (2) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Botschaftervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf WE-GO-CRYPTO über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

### **§ 19 Trennung /Auflösung**

Für den Fall, dass ein als juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Botschafter seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung der vorgenannten Gesellschaft nur eine Botschafterposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Botschafterschaft fortgesetzt werden soll und dies WE-GO-CRYPTO schriftlich anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Botschafterschaft bei WE-GO-CRYPTO behält sich WE-GO-CRYPTO das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Botschafters führt, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Botschafterbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

### **§ 20 Einbeziehung des Vergütungsplans**

(1) Der Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ausdrücklich Bestandteil des Botschaftervertrages. Der Botschafter muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an WE-GO-CRYPTO versichert der Botschafter zugleich, dass er den Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diese Dokumente als Vertragsbestandteil akzeptiert.

**(3) WE-GO-CRYPTO ist zu einer Änderung des Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. WE-GO-CRYPTO wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Botschafter hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, sofern er die Änderung nicht ausdrücklich annimmt. Im Falle des Widerspruchs ist der Botschafter berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Botschafter die Änderung an.**

## **§ 21 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material**

Der Botschafter gewährt WE-GO-CRYPTO unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimm- und Sprachaufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Botschafter zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Botschafter durch die Unterzeichnung des Botschafterantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Botschafter- und Lieferbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein. Der Botschafter hat das Recht, die vorgenannte Einwilligung zu widerrufen. Für den Fall eines Widerrufs wird WE-GO-CRYPTO die vorgenannte Nutzung binnen Monatsfrist einstellen.

## **§ 22 Datenschutz**

(1) Nachfolgende Datenschutzerklärung geht übrigen Datenschutzerklärungen von WE-GO-CRYPTO welche im Back Office (Web Office) von WE-GO-CRYPTO eingesehen und abgerufen werden können und lediglich ergänzend gelten, vor.

(2) WE-GO-CRYPTO verwendet die von dem Botschafter übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zum Zwecke der Abrechnung und Erfüllung des Vertrages. Insoweit erhebt, speichert und verarbeitet die WE-GO-CRYPTO ausschließlich durch den Partner im Rahmen seiner Angaben in dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Daten und erstellt insbesondere keine Nutzerverhaltensprofile.

**(3) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung, Abschluss eines Mietvertrages oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformation werden die personenbezogenen Daten des Botschafters an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung oder den auszahlenden Payment Dienstleister weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist.**

(4) Der Botschafter hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter der E-Mail [support@wgc-network.info](mailto:support@wgc-network.info) zu widersprechen.

(5) Über den vorgenannten Zweck hinaus werden sämtliche der WE-GO-CRYPTO übermittelten personenbezogenen Daten des Botschafters ohne dessen gesonderte schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass dieses aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung geschieht.

(6) Nach der Kündigung und Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Partners, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, mit Ausnahme der Daten, für die eine Einwilligung in eine weitere Verwendung erteilt wurde, gelöscht.

(7) Sofern der Partner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung seiner personenbezogenen Daten wünscht, steht der Datenschutzbeauftragte von WE-GO-CRYPTO direkt zur Verfügung.

### **§ 23 Verjährung**

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Anspruch fällig ist und der Anspruchsberechtigte die Umstände kennt, die seinen Anspruch begründen, bzw. wenn seine Unkenntnis dieser Umstände auf grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleiben gesetzliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsehen.

### **§ 24 Anwendbares Recht/ Abweichender Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht am Sitz von WE-GO-CRYPTO unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Botschafter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist, soweit dieser Vorgabe nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz von WE-GO-CRYPTO.

### **§ 25 Schlussbestimmungen**

**(1) WE-GO-CRYPTO ist zu einer Änderung der Allgemeinen Botschafterbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. WE-GO-CRYPTO wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. WE-GO-CRYPTO wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Botschafter hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Botschafter berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht ordentlich kündigt, nimmt der Botschafter die Änderung an.**

(2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Botschafterbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Botschafterbedingungen: 20.03.2017